OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604535/3/SE/AW**

Datum: **Linz, 8. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von L U, p.A. A, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, vom 10. Mai 2021, GZ: BHRO/920130090267/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Mai 2021, GZ: BHRO/920130090267/20, verhängte Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Tage und drei Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren reduziert sich auf 18 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), Service-Center-CBE, vom 10. Mai 2021, GZ: BHRO/920130090267/20, wurde L U (im Folgenden: Beschwer-deführer) zur Last gelegt, dass er am 26. Jänner 2020 um 14:17 Uhr in X, A1 bei Str.km x in Fahrtrichtung X, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen SK (PL) gelenkt und dabei die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 45 km/h überschritten habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 190 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 7 Stunden verhängt wurde. Zudem wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 19 Euro auferlegt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Verwaltungsübertretung mittels einem stationärem Laser festgestellt worden sei und sich auch widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie insbesondere den mit der Anzeige übermittelten Fotos ergebe. Nach Durchführung einer Lenkererhebung sei der Beschwerdeführer von der auskunftspflichtigen Person als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges angegeben worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Mai 2021, eingelangt am 31. Mai 2021, innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er beantragte, das angefochtenen Straferkenntnis vollständig zu beheben sowie die Ernennung eines Anwalts von Amts wegen. Begründend wurde angeführt, dass die Kennzeichnung an der dafür vorgesehenen Stelle nicht den Regeln der Straßenkennzeichnung entspreche. Das Verkehrszeichen, welches die Geschwindigkeitsbegrenzung anzeigt, sei so platziert, dass die Sichtbarkeit verhindert werde, indem das Zeichen zu hoch und auch im falschen Neigungswinkel zur Straßenachse eingestellt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 14. Juni 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, insbesondere die darin enthaltene Fotodokumentation der Laser-

messung (Gesamtbild/Radarfoto, Kennzeichenbild, Übersichtsfoto der Verkehrsbeeinflussungsanlage und Fahrerbild) sowie das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer fuhr am 26. Jänner 2020 mit dem PKW Opel Astra Notchback, Kennzeichen: SK (PL), in X bei Str.km x auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung X.

Die im gegenständlichen Bereich befindliche Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) zeigte am 26. Jänner 2020 um 14:17 Uhr eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 80 km/h aufgrund von Baustellenarbeiten an. Die Verkehrsbeeinflussungsanlage wurde entsprechend den festgelegten technischen Richtlinien und ÖNORMEN errichtet. Diese Überkopfanzeige ist aus einer Entfernung von über 250 m sichtbar bzw. und ablesbar (Höhe und Neigungswinkel entsprechen den Vorgaben).

Der Beschwerdeführer durchfuhr den Bereich um 14:17 Uhr mit einer Geschwindigkeit, die von dem am Ort befindlichen stationären Laser mit 129 km/h gemessen wurde. Nach Abzug der Messtoleranz ergibt dies eine Geschwindigkeit von 125 km/h.

II.3. Die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung ist durch das im Akt befindliche Radarfoto zweifelsfrei erwiesen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 27.02.1992, 92/02/0097) handelt es sich bei Radarmessungen um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Aus dem exakt um 14:17:18 Uhr aufgenommenen Übersichtsfoto der Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) ergibt sich die zum Tatzeitpunkt geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h völlig unzweifelhaft.

Im Übrigen bestreitet der Beschwerdeführer auch nicht, mit dem gegenständlichen PKW zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort mit den sich nach Abzug der Messtoleranz ergebenden 125 km/h gefahren zu sein.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, BGBl. I Nr. 37/2019 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

„§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen

[…]
(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetztes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; […]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]
10a. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
[...]“

III.2. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Beschwerdeführer seinen PKW Opel Astra Notchback, Kennzeichen: SK (PL), am 26. Jänner 2020 um 14:17 Uhr in Ansfelden bei Str.km 174,185 auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Wien mit einer Geschwindigkeit von 125 km/h, obwohl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h galt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler

nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht und wurden durch den Beschwerdeführer auch nicht beanstandet.

Die Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) ist ordnungsgemäß platziert und befindet sich eindeutig im nach § 48 Abs. 5 StVO 1960 zulässigen Bereich. Bezüglich des Neigungswinkels wird ferner auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach Straßenverkehrszeichen nicht in einem Winkel von 90 Grad zur Fahrbahn aufgestellt sein müssen, sondern allein die leichte und rechtzeitige Wahrnehmbarkeit entscheidend ist (vgl. VwGH 11.08.2006, 2006/02/0057). Es ergibt, weil die Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) samt Inhalt auf dem Übersichtsfoto der Anlage eindeutig erkennbar ist, dass eine leichte und rechtzeitige Wahrnehmbarkeit gegeben war.

Es wird überdies noch darauf hingewiesen, dass nach Rechtsprechung des VwGH nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich aus § 48 Abs. 5 StVO 1960 eine Verpflichtung zur zentimetergenauen Einhaltung der Höchst- und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen ergibt (vgl. VwGH 25.01.2002, 99/02/0014).

Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand der §§ 99 Abs. 2d iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960 daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Da §§ 99 Abs. 2d iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer nimmt an, er hätte die eingeschaltete Überkopfanlage nicht wahrnehmen können, kann aber nicht belegen, dass er diese nicht einfach übersehen hat. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Anzeige nicht sehen können weil sie „zu hoch und auch im falschen Neigungswinkel der Zeichenscheibe zur Straßenachse eingestellt war", scheint angesichts der der getroffenen Feststellungen diesbezüglich und auch angesichts der angeführten Rechtsprechung des VwGH nicht nachvollziehbar und stellen diese reine Schutzbehauptungen dar.

Es ist insofern gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss zugemutet werden können, dass er die auf Überkopfanlagen angezeigte gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers, wie oben dargestellt, nicht als gering zu werten sind. Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit liegt wesentlich über 30 km/h.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit, des geschätzten monatlichen Einkommens von 1.300 Euro und keinen Sorgfaltspflichten des Beschwerdeführers die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 3 Stunden) sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen. Die festgesetzte Geldstrafe ist auch im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Für eine weitere Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz und wurde die Ersatzfreiheitsstrafe in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV. Bezüglich des vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde neuerlich beantragten Anwalts von Amts wegen wird auf den bereits rechtskräftigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Juli 2021, GZ: LVwG-604535/2/SE/LB, und den darin getätigten Ausführungen verwiesen. Bereits mit diesem Beschluss wurde die Beigabe eines Verteidigers zur Vertretung

im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter Anführung einschlägiger Judikatur abgewiesen.

V. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu entrichten. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war entsprechend herabzusetzen (10 % der neu festgesetzten Geldstrafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer